Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 16 (1918)

Heft: 12

Vereinsnachrichten: Sektion Waldstätte und Zug

Autor: Merian, G.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mais d'autre part, nous avons reçu en même temps des offres de notre éditeur actuel. Comme ces offres nous paraissaient les plus favorables et que, d'autre part, nous n'avons eu qu'à nous louer des relations agréables qu'ont toujours entretenues notre association et l'imprimerie, nous avons décidé de renouveler pour trois ans notre contrat avec l'Imprimerie Winterthur, S. A.

A partir du 1^{er} janvier 1919, notre organe paraîtra sous le nouveau titre:

Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

Organ des Schweizerischen Geometervereins. Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Organe de la Société suisse des Géomètres. Seebach, 8 décembre 1918.

Le secrétaire: Th. Baumgartner.

Sektion Waldstätte und Zug.

Im Laufe des Sommers hat unsere Sektion in mehreren Versammlungen recht interessante und wichtige Traktanden behandelt, welche zum Teil allgemeines Interesse beanspruchen.

Schon längere Zeit beschäftigte sich der Vorstand mit der Frage, wie man die Grundbuchvermessungen, deren Wert unter der Bevölkerung vielfach noch unterschätzt wird, populärer machen könnte, und er ist mit der Kantonalbank in Verbindung getreten, um für diejenigen Liegenschaften, welche vermessen sind, einen höheren Hypothekarkredit zu gewähren. Begründet wurde unser Vorgehen mit der Erwägung, daß mit der Vermessung der Rechtszustand der Grundstücke ein klarer und gesicherter, und damit auch deren Wert ein größerer sei. Die Kantonalbank hat unserm Begehren gegenüber keinen ablehnenden Standpunkt angenommen und erklärte in einer Zuschrift, daß die Nichtvermessung bei der hypothekarischen Beleihung für sie ein erschwerendes Moment bilde, und daß es ihr nach Durchführung der amtlichen Vermessung eher möglich wäre, bis zu ihrem Beleihungs-Maximum zu gehen. Ein Ueberschreiten der

ohnehin hohen Beleihungsgrenzen müßte sie aber leider ablehnen. Es wird sich also darum handeln, nach einer durchgeführten Vermessung die Schatzungswerte zu erhöhen, welche dann ihrerseits den Kredit heben.

Dann sind wir der Frage näher getreten, verschiedene Instrumente gemeinsam zu benützen. Wir stellen eine Liste auf, in der die zu vermietenden Instrumente angegeben sind; daneben ist der Name des Vermieters und der Mietpreis pro Tag. wird sich namentlich um Instrumente handeln, deren Anschaffungspreis im Verhältnis zur Benützung sehr hoch ist. Zwei von der Versammlung bezeichnete Kollegen werden alle angemeldeten Instrumente ansehen und dann mit dem Besitzer den Mietpreis vereinbaren, für dessen Ermittlung von gleichen Grundprinzipien ausgegangen werden soll, so daß dadurch eine möglichst gleichmäßige, dem Wert des Instrumentes entsprechende Gebühr aufgestellt wird. Der Verkehr zwischen Mieter und Vermieter wickelt sich direkt ab an Hand der Liste, aus welcher ersichtlich ist, wer alles ein betreffendes Instrument zu vermieten Beide Kontrahenten werden das Instrument untersuchen und eventuelle Mängel schriftlich feststellen. Wenn es von den Parteien gewünscht wird, so ist von der Sektion ein Kollege bestimmt worden, der dann als Unparteiischer das Instrument zu prüfen hätte.

Eine wichtige Frage war die Regelung der Entschädigungen für gemeinsam zu benützende Vermessungsresultate an Gemeinde-Bis jetzt mußten diese Grenzen oft von beiden Anstößern aufgenommen werden, wenn der zuerst Arbeitende dem Nachfolgenden die Aushingabe der Resultate verweigerte aus irgend welchen persönlichen Unstimmigkeiten, oder die beiden konnten sich über die Entschädigungsfrage nicht einigen, oder es wurde vereinbart, daß jeder die Hälfte aufzunehmen hätte; dann mußte der eine oft sehr lange auf die Resultate warten, was ihm eine Verzögerung in der ganzen Arbeit verursachte. Bei der Behandlung der Frage wurde im Schoße der Sektion auch die Anregung gemacht, pro km Grenzzug einen festen Betrag aufzustellen, der dann von jeder Gemeinde zur Hälfte zu tragen wäre. Diese Lösung wurde aber verworfen, indem die Terrainverhältnisse so verschieden sind, daß nicht wohl ein Einheitspreis festgesetzt werden kann. Die Sektion hat sich schließlich auf folgende Lösung geeinigt: Nur eine Aufnahme wird als gültig ins Vermessungswerk aufgenommen. Die beiden Anstößer haben sich vertraglich darüber zu einigen, welchen Teil der Gemeindegrenze jeder aufzunehmen hat, unter Festlegung des ungefähren Termins der Fertigstellung. Die Elemente hat einer dem andern auszuhändigen, wofür dann die Hälfte der Selbstkosten entschädigt wird. Bei Streitigkeiten entscheidet endgültig der Kantonsgeometer. Um diesem Beschluß den nötigen Rückhalt zu geben, wird ein diesbezüglicher Passus in die Statuten aufgenommen werden. In der Praxis wird sich nun zeigen, ob in Zukunft die Streitigkeiten und Unsicherheiten verschwinden werden.

Ein weiterer für das Gedeihen der Sektion wichtiger Schritt ist im Werden. Die immer weitergehende Organisation in wirtschaftlichen Gruppen hat die Sektion bewogen, Umschau zu halten, wo unsere lokalen Interessen auf größerer Basis vertreten werden könnten, und der Vorstand hat mit dem Gewerbeverband der Stadt Luzern Fühlung genommen. Als Mitglied dieses Verbandes, der sich aus Gruppen der verschiedenen Berufsarten zusammensetzt, wäre unsere Sektion auch Mitglied des kantonalen und schweizerischen Gewerbeverbandes. Die verschiedenen Sektionen haben Delegierte zu bezeichnen, welche in den Delegiertenversammlungen die Nöte der von ihnen vertretenen Gruppen zur Sprache bringen. Wenn wir dann irgend welche allgemeine Begehren unterstützt wissen möchten, so ist der Vorstand nach Beschluß durch die Delegiertenversammlung gehalten, solche zu vertreten; ebenso erhalten diejenigen Mitglieder, welche im Kantonsrat oder Stadtrat sind, den Auftrag, in den Behörden bestimmte Gesetze oder Postulate zu vertreten oder zu stellen. Damit hätten wir einen indirekten Einfluß auf Maßnahmen und Bestimmungen der Behörde, welcher nicht zu unterschätzen ist, indem eine mächtige Organisation hinter uns steht. Es wird dann hoffentlich aufhören, daß Eingaben der Sektion an die Behörden überhaupt nicht oder nur unbefriedigend beantwortet werden.

Auf finanziellem Gebiete hat die Sektion durch Entgegenkommen der kantonalen Behörde erreicht, daß in Zukunft bei Uebernahme von Akkordvermessungen nur 10 % der Akkordsumme als Garantie zurückbehalten werden. Einem späteren Schritt bleibt es noch vorbehalten, für Verzinsung dieser Garantiesumme einzutreten.

In einer der letzten Sitzungen trat die Sektion der Ausbildung der Hülfskräfte näher. Wir nahmen Stellung dazu in dem Sinne, daß wir es für wichtig halten, unsere Hülfskräfte während einer dreijährigen Lehrzeit auszubilden und daneben die nötige Theorie in mehreren kurzen Winterkursen zu übermitteln.

Viel Arbeit gaben im laufenden Jahre die Taxationen der zur Vermessung gelangenden Gemeinden; es ist nur bemühend, zu konstatieren, daß die maßgebenden Instanzen einen Beschluß über die Vergebung erst erdauern müssen. Von den im Juli ausgeschriebenen Seegemeinden, welche Akten unser Kantonsgeometer innert acht Tagen nach Ablauf der Eingabefrist weiterleitete, sind bis jetzt Weggis und Greppen vergeben worden und zwar beide an unsern Kollegen Schwarzenbach, welcher jetzt unseres Wissens als Erster Grundbuchpläne im Maßstab 1:5000 in parzelliertem Gebiete aufnehmen wird. Das nächste Jahr wird uns wieder eine Reihe neuer Gemeinden zur Vermessung bringen.

In Zukunft werden sich die Arbeiten in den Sektionen wohl auf Fragen von rein allgemeinem Interesse beschränken, indem dann die Untergruppen der Privatgeometer und Angestellten die speziellen Interessenfragen verarbeiten werden.

Luzern, im November 1918.

G. Merian.

Graphisches Verfahren zur Reduktion optisch gemessener Polygonseiten.

Von E. Müller, Grundbuchgeometer in Möhlin, und C. Zwicky, Professor an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich.

(Schluß.)

Bei dem hier in Frage stehenden Ausdruck u = $100 \cdot L \cdot \sin^2 \alpha$ wollen wir jetzt zur Vereinfachung die Maßeinheit ändern, indem wir die bisherige cm-Einheit durch die m-Einheit ersetzen und dementsprechend an Stelle von u die neue Bezeichnung U einführen. Man erhält dann, da 100 cm = 1 m sind: